

Fälle entsprechend seiner Erbquote auf einen Drittel des Mehrerlöses. Auf diesen Betrag beschränkt sich die Ersatzpflicht der Beklagten auch dann, wenn ihnen neben der Verletzung von Art. 404 Abs. 2 auch noch eine Verletzung von Art. 409 ZGB vorzuwerfen ist, d. h. wenn sie es ohne zureichenden Grund unterlassen haben, den Kläger vor der Veräusserung um seine Ansicht zu befragen. Wäre er befragt worden, so hätte er nämlich bestenfalls erreichen können, dass die Veräusserung statt durch freihändigen Verkauf auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgt wäre. Daher kann dahingestellt bleiben, ob von seiner Befragung zu Recht oder zu Unrecht abgesehen worden sei. Auch der Vorwurf, dass beim Freihandverkauf die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung (Art. 426 ZGB) verletzt worden seien, erheischt keine nähere Überprüfung, da er darauf hinausläuft, dass die Liegenschaft überhaupt nicht oder jedenfalls nicht freihändig zu Fr. 41,500.— hätte veräussert werden dürfen, und da die Veräusserung als solche, wie schon dargetan (Erw. 2), nicht verhindert werden konnte. Der Prozessausgang hängt somit einzig noch davon ab, ob und wie weit die Steigerung ein günstigeres Ergebnis gezeitigt hätte als der freihändige Verkauf.

5. — Wer Schadenersatz beansprucht, hat nach Art. 8 ZGB und Art. 42 Abs. 1 OR den Schaden zu beweisen. Diesen Beweis betrachtet die Vorinstanz im vorliegenden Falle als gescheitert, weil ihr trotz der gerichtlichen Expertise, wonach die Liegenschaft im Frühjahr 1942 einen Verkehrswert von Fr. 45,000.— hatte, als ungewiss erscheint, dass bei der Steigerung mehr als Fr. 41,500.— gelöst worden wären. Dabei handelt es sich um eine Feststellung tatsächlicher Natur, die gemäss Art. 63 Abs. 2 OG für das Bundesgericht massgebend ist.

Dass aus der Verletzung von Art. 404 Abs. 2 ZGB ein Schaden entstanden sei, wird sich freilich kaum je zwingend beweisen lassen. Nach der Rechtsprechung zu Art. 42 Abs. 2 OR muss deshalb das Vorhandensein eines

Schadens als erwiesen gelten, wenn die Akten genügende Anhaltspunkte bieten, die geeignet sind, auf seinen Eintritt schliessen zu lassen, und wenn sich dieser Schluss mit einer gewissen Überzeugungsgewalt aufdrängt (BGE 40 II 354 ff., 43 II 55 E. 6, 60 II 131; vgl. auch §1 II 389, 68 II 244, 72 II 399), m.a.W. es muss für den Schadensbeweis genügen, wenn sich aus den konkreten Umständen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, dass sich bei der Steigerung ein höherer Preis hätte erzielen lassen als beim durchgeführten Freihandverkauf. Das Bestehen einer solchen Wahrscheinlichkeit konnte die Vorinstanz hier verneinen, ohne den Rahmen der ihr zustehenden Beweiswürdigung zu überschreiten.

## II. OBLIGATIONENRECHT

### DROIT DES OBLIGATIONS

19. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 20. Januar 1948 i. S. Schweizerische Reederei A.-G. gegen « Flume » S. A. und Kons.

#### *Haftung aus Frachtvertrag:*

1. Anwendbares Recht; Freizeichnung (Erw. I Ziff. 1 und 3).
2. Wirksamkeit einer im Auslande (Italien) vorgenommenen Zession der Schadenersatzansprüche durch den Berechtigten an die auf Grund fremdrechtlicher Verträge zahlenden Versicherer (Erw. I Ziff. 4).
3. Schadensfestsetzung in der Währung des Erfüllungsortes der abgetretenen Forderung (Erw. II).

#### *Responsabilité dérivant d'un contrat de transport.*

1. Droit applicable; clause exclusive de la responsabilité (consid. I ch. 1 et 3).
2. Effets d'une cession faite à l'étranger (Italie) par l'ayant droit de prétentions indemnitaires aux assureurs qui se sont acquittés en vertu de contrats régis par le droit étranger (consid. I ch. 4).
3. Détermination du dommage dans la monnaie du lieu d'exécution de la créance cédée (consid. II).

*Responsabilità derivante da un contratto di trasporto.*

1. Diritto applicabile; clausola escludente la responsabilità (consid. I cifra 1 e 3).
2. Quali sono gli effetti d'una cessione di pretese di risarcimento dei danni fatta all'estero (Italia) dall'avente diritto agli assicuratori, che hanno pagato in virtù di contratti disciplinati dal diritto straniero? (consid. I cifra 4).
3. Determinazione del danno nella moneta del luogo, in cui il credito ceduto dev'esser pagato (consid. II).

A. — Auf der Fahrt von Rotterdam nach Basel, beim Übergang aus dem Ysselhafen auf die Maas, sank am 26. Juli 1937 das der Reederei Alpina A.-G. gehörende, mit Personal der Schweizerischen Schleppschiffahrtsgenossenschaft bemannte Motorschiff « Alpina 5 ». Es trug an Bord neben anderen Gütern 1903 Ballen schwedischer Zellulose, welche für die Società Nazionale Industria Applicazioni (Snia) Viscosa in Mailand bestimmt waren. Zwischen dieser und der Schweizerischen Schleppschiffahrtsgenossenschaft, der Rechtsvorgängerin der beklagten Schweizerischen Reederei A.-G., bestand ein Frachtvertrag, dessen Bedingungen u. a. vorsahen:

« § 1. Die Beförderung erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen des Binnenschiffahrts-Gesetzes, soweit in den nachstehenden Bedingungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.

Die Bestimmungen sind verbindlich für sämtliche an dem Transport Beteiligten, sowohl für den Ablader als den Empfänger sowie für jeden, der aus der Verfrachtung irgendwelche Rechte herleitet.

§ 19. In allen Fällen, in welchen nach Vorstehendem die Haftbarkeit der Reederei nicht vertragsgemäss ausgeschlossen ist, haftet dieselbe lediglich für eigenes Handeln, sowie für doloses Handeln ihrer dauernd Angestellten.

§ 20. Im Falle von Verlust oder Beschädigung der Ware durch Zusammenstoss, Anfahrnung, Scheitern, Feuer oder andere Unfälle der Schifffahrt, haben die Eigentümer der Ladung oder die Versicherer der letzteren keinen Anspruch gegen die Reederei oder den Schiffer wegen irgendwelcher Handlungen, Taten oder Gebärden des Schiffes oder der Mannschaft des Schiffes, weder für falsch ausgeführte Bewegungen oder Wendungen, noch für begangene Unvorsichtigkeiten, bewiesene Unfähigkeit oder Nachlässigkeit. Die Reederei lehnt dieserhalb alle Verantwortlichkeit ab, ebenso wegen ihrer Schleppboote oder wegen der anderen Schiffe, Kapitäne und Mannschaften, welche einen Schleppzug bilden oder zusammensetzen mit dem Schiffe, welches die verlorene oder beschädigte Ware befördert hat, ganz einerlei, ob diese Schiffe oder Schleppboote Eigentum der Reederei oder nur von ihr gemietet oder verfrachtet sind. »

Auf Grund des Vertrages mit der Snia Viscosa liess die Schweizerische Schleppschiffahrtsgenossenschaft durch ihre Tochtergesellschaft, die Nederlandsch Zwitserse Scheepvaart Mij., die am 25. Juli über See in Rotterdam eingetroffene Zellulose (insgesamt 2100 Ballen) zum Weitertransport nach Basel auf die « Alpina 5 » und ein zweites Schiff übernehmen. Der Umschlag erfolgte am 26. Juli im Ysselhafen unter Aufsicht und nach Weisungen des Schiffsführers Breitbach der « Alpina 5 », wobei auf dieser ein Teil der Ladung als Decklast gesetzt wurde. Gegen 18 Uhr trat das Schiff die Bergfahrt an. Wenig später ereignete sich der erwähnte Unfall. Die Zellulose-Fracht konnte teilweise geborgen und verwertet werden. Den Nettoerlös erhielt die Nederlandsch Zwitserse Scheepvaart Mij. als Vertreterin der Schleppschiffahrtsgenossenschaft. Von den zur Rettung von Schiff und Ladung entstandenen Havarie-grosse-Kosten entfielen nach der Dispache (Schadensrechnung) Hfl. 1802.20 auf die Snia Viscosa. Der Betrag wurde der Schweizerischen Reederei A. G. vom Landgericht Duisburg durch Versäumnisurteil vom 12. Juli 1939 zugesprochen, nachdem die Snia Viscosa die Klage unter Vorbehalt anerkannt hatte.

B. — Für die verloren gegangene Zellulose wurde die Snia Viscosa von vier Versicherungsgesellschaften, mit denen sie eine Transportversicherung abgeschlossen hatte, anteilmässig wie folgt entschädigt:

von der « Fiume », Società Anonima di Assicurazioni e Riassicurazioni, Fiume, mit . . .	Lit. 134,673.05
von der « Le Assicurazioni d'Italia », Rom, mit »	» 44,891.05
von der « Italia », Società di Assicurazioni Marittime, Fluviali e Terrestri, Genua, mit . . .	» 29,927.30
von der Eidgenössischen Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich, mit . . . . .	» 89,782.05
total mit . . . . .	<u>Lit. 299,273.45</u>

Dabei zederte die Snia Viscosa ihre Ansprüche gegen die Schweizerische Reederei A.-G. Diese weigerte sich, den Schaden zu übernehmen. Jedoch verzichtete sie, ebenso

wie die Alpina Reederei A.-G., auf Geltendmachung der Verjährung.

C. — Im März 1940 klagten die genannten vier Versicherungsgesellschaften gegen die Schweizerische Reederei A.-G. mit dem Begehren :

« Es sei die Beklagte zur Zahlung

an die Klägerin 1 von Lire ital.	136,122.85,
an die Klägerin 2 von Lire ital.	45,374.30,
an die Klägerin 3 von Lire ital.	30,249.50,
an die Klägerin 4 von Lire ital.	90,748.60

jeweilen nebst 5 % Zins seit 27. Juli 1937... zu verurteilen. »

In der Klagesumme von Lit. 302,495.25 war neben den bezahlten Entschädigungen von Lit. 299,273.45 ein Betrag von Lit. 3221.80 für Spesen enthalten, auf den später verzichtet wurde. Für den Fall, dass ein Teil ihrer Forderungen als unbegründet erscheinen sollte, verlangten die Klägerinnen eventuell die Erstattung der für die Snia Viscosa beglichenen Dispache-Vergütung.

Im Laufe des Verfahrens ersuchten die Klägerinnen um Zulassung einer Klageänderung dahingehend, dass die Lirebeträge in Schweizerfranken zum Wert vom 26. Juli 1937 zu entrichten seien, unter Festsetzung des Umrechnungskurses auf Fr. 22.90 für 100 ital. Lire.

Die Beklagte widersetzte sich den ursprünglichen wie den modifizierten Ansprüchen.

Die Gerichte des Kantons Basel-Stadt, das Appellationsgericht mit Urteil vom 20. Juni 1947, hiessen die Klage in der abgeänderten Form gut und verpflichteten die Beklagte zur Zahlung von

Fr. 30,840.10 an die Klägerin 1,
» 10,280.05 an die Klägerin 2,
» 6,853.35 an die Klägerin 3,
» 20,560.10 an die Klägerin 4,

je nebst 5 % Zins seit dem 8. Mai 1939.

D. — Die Beklagte legte Berufung an das Bundesgericht ein. Sie beantragt Abweisung der Klage, eventuell Verurteilung zur Zahlung von Lit. 299,273.45, umrechenbar in Schweizerfranken zum Kurs am Tage der Rechtskraft des Urteils. Die Klägerinnen schliessen auf Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

I. — Nach wie vor bestreitet die Beklagte sowohl ihre Haftbarkeit für den der Snia Viscosa beim Untergang der « Alpina 5 » erwachsenen Schaden als auch, mangels eines rechtsgültigen Übergangs allfälliger Ansprüche der Geschädigten aus dem Frachtvertrag, die Sachlegitimation der Klägerinnen.

1. — Ob die Beklagte gegenüber der Snia Viscosa schadenersatzpflichtig geworden ist, hängt ab vom anwendbaren Recht. Die neuere Auffassung unterstellt die sogenannten Massenverträge, wie Verträge mit Transportunternehmungen, dem Recht des Ortes der gewerblichen Niederlassung dieser Institute (SCHNITZER, Handbuch des Internationalen Privatrechts Bd. II S. 514/15; vgl. BGE 48 II 260). Die Beklagte hat ihren Sitz in Basel. Mithin gilt prinzipiell für die von ihr geschlossenen Transportverträge das schweizerische Recht. Fraglich kann nur sein, ob vorliegend aus § 1 der Konnossementsbedingungen eine von der allgemeinen Regel abweichende Parteimeinung gefolgert werden muss. Indessen ist mit beiden Vorinstanzen jene Klausel nicht als ein Kompromiss auf fremdes Recht, sondern dahin zu verstehen, dass durch sie die für die Beförderung massgebenden Normen des deutschen Binnenschiffahrtsgesetzes (BSchG) zum Vertragsinhalt gemacht werden wollten. Eine derartige Abrede ist nach schweizerischer Ordnung des Frachtvertragsrechtes zulässig. Insbesondere stehen ihr die Art. 455 und 456 OR nicht entgegen, weil die Beklagte weder für ihren Geschäftsbetrieb der staatlichen Genehmigung bedarf noch zur Ausführung des übernommenen

Auftrages sich einer staatlichen Transportanstalt bediente. Daher sind die kantonalen Gerichte bei Ermittlung der Verantwortlichkeit der Beklagten zutreffend von § 58 BSchG ausgegangen. Und da diese Bestimmung als Bestandteil eines schweizerischen Vertrages erscheint, ist das Bundesgericht zuständig zur Überprüfung der ihr gegebenen Auslegung. Der Hinweis der letzteres in Abrede stellenden Klägerinnen auf BGE 58 II 436 ist, nachdem schweizerisches Recht als solches und nicht als Ersatzrecht Anwendung findet, gegenstandslos.

2. — (Grundsätzliche Bejahung der Haftbarkeit nach Massgabe von § 58 BSchG und Art. 101 OR.)

3. — Die Beklagte hält den Einwand aufrecht, sie habe sich in den §§ 19 und 20 der Transportbedingungen von der Schadenersatzpflicht befreit. Prinzipiell ist solche Freizeichnung nach schweizerischem Recht möglich, soweit sie nicht zwingenden Vorschriften über die Haftungsverhältnisse oder über den Inhalt der Verträge im allgemeinen widerspricht. Wie es sich unter diesen Gesichtspunkten mit den angerufenen Bestimmungen verhalte, kann dahingestellt bleiben, da keine von ihnen den unterliegenden Sachverhalt mit hinreichender Bestimmtheit erfasst und vorhandene Unklarheiten oder Zweifel, wie die Beklagte in der Berufungsschrift anerkennt, zu ihren Lasten gehen müssen (vgl. BGE 50 II 543).

(Wird für beide Freizeichnungsklauseln näher ausgeführt.)

4. — War somit die Snia Viscosa gegenüber der Beklagten schadenersatzberechtigt, so bleibt abzuklären, ob ihre daherigen Forderungen rechtsgültig auf die Klägerinnen übergegangen sind.

a) In den schriftlichen Quittungen für die erhaltenen Versicherungsleistungen erklärte die Snia Viscosa eigens die Abtretung aller ihr bezüglich des erlittenen Schadens zustehenden Rechte. Diese umfassen die Ansprüche gegen die Beklagte; und zwar wurden sie, gemäss dem klaren Wortlauf der Zessionen, zur Gänze übertragen, nicht nur im Umfange der ausgerichteten Vergütungen.

b) Von den vier Schadensquittungen ist nur diejenige zugunsten der Eidgenössischen Versicherungs- A.-G. aus Mailand datiert. Jedoch lässt die gesamte Sachlage keine Ungewissheit darüber, dass auch die anderen drei Empfangsbescheinigungen in Italien ausgestellt worden sind. Die Zessionen unterstehen daher hinsichtlich der Form dem italienischen Recht, während für ihre materielle Gültigkeit grundsätzlich das Obligationenstatut, also vorliegend das schweizerische Recht massgebend ist (BGE 62 II 110, 61 II 245 und dortige Verweisungen).

Formelle Einreden werden von der Beklagten nicht erhoben. Die Bestreitung auf Grund von § 27 der Transportbedingungen, wonach « die Rechte aus dem mittels dieses Konnossements abgeschlossenen Transportvertrage ... ohne Einverständnis der Reederei nicht übertragbar » sind, wurde von der Vorinstanz als prozessual verspätet zurückgewiesen und bleibt deswegen auch im Berufungsverfahren unbeachtlich. Dass aus anderen Gründen die eingeklagten Forderungen als solche nicht abtretbar gewesen seien, ist weder behauptet noch ersichtlich (vgl. Art. 164 OR).

c) Indessen macht die Beklagte geltend, für eine Zession sei gar kein Raum gewesen, weil mit der Schadensdeckung durch die Klägerinnen alle konkurrierenden Ansprüche der Snia Viscosa gegen Dritte erloschen seien. Denn ein gesetzlicher Forderungsübergang habe nicht stattgefunden, da Art. 72 VVG den Versicherer nur in den Ersatzanspruch subrogiere, welcher dem Geschädigten gegen Dritte aus unerlaubter Handlung zustehe, die Ansprüche der Snia Viscosa gegen die Beklagte aber vertraglicher Natur seien; und andererseits gebe Art. 51 OR, falls er neben Art. 72 VVG überhaupt herangezogen werden könne, bei richtiger Auslegung den aus gleichem Grunde wie die Beklagte, nämlich wiederum aus Vertrag haftenden Klägerinnen keinen Rückgriff.

Diese Argumentation setzt die ausschliessliche Anwendbarkeit schweizerischen Rechtes und insbesondere die Anwendbarkeit der genannten Normen voraus. Dasselbe

hat, allerdings mit abweichenden Folgerungen, die Vorinstanz angenommen. Nun richtet sich zwar grundsätzlich das Erlöschen von Ansprüchen aus einem bestimmten Schuldverhältnis nach dessen Eigengesetz, das Erlöschen der Ansprüche aus dem Frachtvertrag zwischen der *Snia Viscosa* und der Beklagten also nach schweizerischem Recht. Will man aber, wie die Beklagte, den Forderungsuntergang herleiten aus der Befriedigung des Gläubigers zufolge Tilgung eines anderen, selbständigen Schuldverhältnisses, das seinerseits dem ausländischen Recht untersteht, so darf dieses bei der Beurteilung nicht ausser Acht gelassen werden. Denn für die Schuldbefreiung der Beklagten genügt nicht die blossе Tatsache, dass Geldleistungen im Ausmasse der eigenen Verpflichtungen von den Klägerinnen der gemeinsamen Gläubigerin erbracht worden sind; wesentlich ist auch, unter welchem Titel das geschah, was eben, vorfrageweise zur an sich schweizerischen Streitfrage, nach dem zutreffenden ausländischen Recht geprüft werden muss. Die Kompetenz dazu ist dem Bundesgericht in Art. 65 OG vorbehalten.

Die Zahlungen, kraft welcher die Beklagte sich entlastet glaubt, wurden gemacht auf Grund von Versicherungsverträgen, welche eine italienische Industrieunternehmung in Italien mit drei italienischen Versicherungsgesellschaften und der italienischen Agentur einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hatte. Die Beziehungen zwischen den Versicherern und der Versicherten sind daher unzweifelhaft vom italienischen Recht beherrscht.

Der italienische *Codice di Commercio* schreibt, im Kapitel « *Dell'assicurazione contro i danni* », unter Art. 438 Abs. 1 vor:

« *L'assicuratore che ha risarcito il danno o la perdita delle cose assicurate è surrogato verso i terzi nei diritti che per causa del danno competono all'assicurato...* »

Anders als Art. 72 VVG kennt diese Bestimmung keine Beschränkung der Subrogation auf Ansprüche aus uner-

laubter Handlung; auch vertragliche Ansprüche des Versicherten gegen Dritte gehen an den zahlenden Versicherer über (vgl. BRUNETTI, *Diritto Marittimo Privato*, Bd. III/2 Nr. 1093 S. 822, Nr. 1098 S. 828). Ob nicht schon deswegen die Legitimation der Klägerinnen gemäss BGE 39 II 76 anzuerkennen wäre, kann unerörtert bleiben. Denn jedenfalls ist angesichts dieser gesetzlichen Regelung dem Einwande der Beklagten gegen die Wirksamkeit der zusätzlich vorgenommenen rechtsgeschäftlichen Zessionen, auf welche die Klägerinnen sich stützen, die Grundlage entzogen. Eigenart und Tragweite der von den Klägerinnen in Erfüllung italienischrechtlicher Versicherungsverträge geleisteten Zahlungen werden nicht berührt durch den Umstand, dass die Beklagte als Drittschuldnerin nach Massgabe eines anderen Rechtes haftet und belangt werden muss. Ist aber eine Subrogation zugunsten der Klägerinnen eingetreten, so sind — auch nach schweizerischer Rechtsauffassung, wie die Beklagte einräumt — trotz Befriedigung des Gläubigers dessen Ansprüche gegen Dritte nicht erloschen.

II. — Eventuell ficht die Beklagte die Schadensfestsetzung insoweit an, als den Klägerinnen die Umrechnung ihrer Lireforderungen in Schweizerfranken zum Kurs vom 26. Juli 1937 zugestanden wurde. Dabei verkennt sie aber nicht, dass die Entscheidung wesentlich von der rechtlichen Qualifikation des Klageanspruches, nämlich davon abhängt, ob die Klägerinnen « eine an ihrem Domizil zu erfüllende gesetzliche Regressforderung oder eine ihnen abgetretene Schadenersatzforderung am Erfüllungsort Basel geltend machen ». Da entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht letzteres nach dem vorstehend Gesagten zutrifft, erscheinen die Berufungsvorbringen schon im Ausgangspunkt als unrichtig. Fehl geht sodann die Behauptung, dass, auch wenn der Klage ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Frachtvertrages zugrundeliege, « die Währungs-Frage nicht nach dem Recht des Erfüllungsortes der ursprünglichen Forderung,

sondern nach dem Recht des Erfüllungsortes der nunmehrigen Geldleistung » zu beurteilen sei. In BGE 50 II 32 f wurde keineswegs ein allgemeingültiger Grundsatz dieses Inhaltes formuliert. Vielmehr lag die Besonderheit jenes Falles gerade darin, dass die eingeklagte Forderung *nicht* — wie hier — aus den ursprünglichen Verträgen abgeleitet wurde, sondern aus einem « an deren Stelle getretenen Schuldbekennnis ». Irrig ist endlich die Meinung der Beklagten, ein Zuspruch der Forderungen in Schweizerfranken sei deswegen ausgeschlossen, weil Art. 84 OR das Nominalwertprinzip aufstelle und dem Schuldner die Befreiung in Landesmünze zwar gestatte, ihn dazu aber nicht verpflichte. Denn die genannte Bestimmung und die auf sie bezügliche Praxis (BGE 57 II 370, 54 II 317, 51 II 307) können einzig auf Geldschulden Anwendung finden, die in fremder Währung begründet sind, während es sich vorliegend um eine in Schweizerwährung entstandene Verpflichtung handelt. Dadurch, dass die Klage anfänglich die Schadenersatzleistung in italienischer Münze verlangte, wurde keine Neuerung der Ansprüche bewirkt (Art. 116 Abs. 1 OR). Die Klägerinnen setzten sich mit solchem Vorgehen lediglich der Gefahr aus, prozessual auf eine Lireforderung statt auf die ihnen eigentlich zustehende Frankenforderung festgelegt zu sein. Jedoch haben die Vorinstanzen eine nachträgliche Änderung des Begehrens zugelassen. Und diese in Anwendung der einschlägigen kantonalen Vorschriften getroffene Entscheidung kann nicht Gegenstand der Berufung sein.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das vorinstanzliche Urteil bestätigt.

Vgl. auch Nr. 18. — Voir aussi n° 18.

### III. PROZESSRECHT

#### PROCÉDURE

Vgl. Nr. 15, 20. — Voir nos 15, 20.

### IV. VERSICHERUNGSVERTRAG

#### CONTRAT D'ASSURANCE

20. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. Juni 1948 i. S.  
« Helvetia » Schweiz. Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt gegen Richard Kueh und Konsorten.

*Berufungsfähiger Zwischenentscheid.* Art. 50 OG. Erw. 1.  
*Meldeklausel mit Verwirklichungsandrohung bei Unfallversicherung:*  
Vorbehalten ist genügende Entschuldigung (Art. 45, 98 VVG).  
Erw. 2. — Entfällt die Meldepflicht bei sonstiger Kenntnis des Versicherers? Erw. 3. — Der Kenntnis des Anspruchs (Art. 38 VVG) steht blosses Kennenmüssen nicht gleich. Erw. 4.  
— Wann ist Unkenntnis der Versicherungsbedingungen entschuldigt? Erw. 5.

*Décisions incidentes susceptibles d'un recours en réforme.* Art. 50 OJ (consid. 1).

*Déclaration obligatoire en cas de sinistre avec menace de déchéance du droit en matière d'assurance contre les accidents:* Demeure réservée une excuse suffisante (art. 45, 98 LCA) (consid. 2).  
— La déclaration obligatoire tombe-t-elle lorsque l'assureur a eu connaissance du sinistre d'une autre manière? (consid. 3).  
— On ne peut assimiler à la connaissance effective du droit découlant de l'assurance le cas où l'ayant droit aurait dû connaître son droit (consid. 4). — Quand l'ignorance des conditions d'assurance est-elle excusable? (consid. 5).

*Decisioni incidentali suscettibili di ricorso per riforma.* Art. 50 OG. (consid. 1).

*Obbligo di dare avviso del sinistro sotto comminatoria di decadenza dal diritto in materia di assicurazione contro gli infortuni:* rimane riservata una scusa sufficiente (art. 45 e 98 LCA) (consid. 2). — Sussiste l'obbligo di dare avviso quando l'assicuratore ha avuto conoscenza del sinistro in altro modo? (consid. 3).  
— Non può essere assimilato alla conoscenza effettiva del diritto derivante dall'assicurazione (art. 38 LCA) il fatto che